

ZH_OBERGERICHT LE150020 vom 20. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150020

FR: ZH_OBERGERICHT LE150020 du 20 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE150020 del 20 agosto 2015

Erwägungen

E. 2

Der Gesuchsgegner bringt massgeblich vor, dass ihm seine Arbeitgeberin per 30. April 2015 gekündigt habe, weshalb er ab dann gar kein Einkommen mehr haben werde. Aufgrund der Tatsache, dass er in den letzten zwei Jahren nur während insgesamt sieben Monaten gearbeitet habe, werde er keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Für den Fall, dass er keine neue Arbeit finden werde, würde er gezwungen sein, Sozialhilfe zu beantragen. Somit werde er nicht in der Lage sein, die mit Urteil der Vorinstanz vom 31. März 2015 festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, da er selber auf dem Existenzminimum leben werde. Entsprechend seien die Unterhaltsbeiträge seiner veränderten Arbeitssituation anzupassen (Urk. 29 S. 2). Damit macht der Gesuchsgegner sinngemäss geltend, die Unterhaltsbeiträge seien bei künftiger Arbeitslosigkeit auf Fr. 0.– zu setzen.

3.1 Der vom Gesuchsgegner gestellte Berufungsantrag kommt einer Klageänderung gleich. Eine Klageänderung ist im Berufungsverfahren nur zulässig, wenn der geänderte Anspruch auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht (Art. 317 Abs. 2 lit. b ZPO). Solche können im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn diese (a) ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Das Bundesgericht hat eine analoge Anwendung von dem im erstinstanzlichen Verfahren geltenden Art. 229 Abs. 3 ZPO für das Berufungsverfahren abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (BGE 138 III 626 f. Erw. 2.2). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten. Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven,

- 5 - die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht beachtet (Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Rz. 2414 f.). Solche unechten Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 Erw. 4.2; Hohl, a.a.O., Rz 1172).

3.2 Der Gesuchsgegner reicht zum Beleg seiner Behauptung das Kündigungsschreiben seiner Arbeitgeberin ein (Urk. 31). Dieses datiert vom 12. März 2015 und trägt die Unterschrift des Gesuchsgegers, mit welcher er den gleichentags erfolgten Erhalt der Kündigung bestätigt hat. Damit aber hat der Gesuchsgegner die Kündigung vor Erlass des vorinstanzlichen Urteils am 31. März 2015 erhalten. Entsprechend handelt es sich um ein

unechtes Novum, welches im Berufungsverfahren nur noch zuzulassen ist, wenn es selbst bei zumutbarer Sorgfalt bei der Vorinstanz nicht mehr rechtzeitig hätte eingereicht und geltend gemacht werden können. Dies trifft vorliegend nicht zu. So wies die Vorderrichterin den Gesuchsgegner anlässlich der Verhandlung vom 9. Dezember 2014 auf entsprechende Frage seinerseits darauf hin, dass ihm der Weg des Abänderungsverfahrens offenstehe, sollte er in Zukunft – wie von ihm behauptet – tatsächlich weniger als (damals) aktuell verdienen. Ausserdem wies sie ihn ausdrücklich darauf hin, dass er bis zum Erlass des Urteils neue Dokumente einreichen könne (Urk. 20 S. 17). Der Gesuchsgegner legt mit keinem Wort dar, aus welchen Gründen es ihm nicht hätte möglich sein sollen, das am 12. März 2015 erhaltene Kündigungsschreiben umgehend bei der Vorinstanz einzureichen. Damit aber kann diese Tatsache im Berufungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden und ist entsprechend nicht zu beachten. Weitere Einwendungen gegen den vorinstanzlichen Entscheid bringt der Gesuchsgegner nicht vor, weshalb die Berufung abzuweisen ist.

- 6 -

E. 4

Selbst wenn aber der Verlust der Arbeitsstelle vorliegend zu berücksichtigen wäre, wäre die Berufung abzuweisen: So macht der Gesuchsgegner nicht geltend, per Mai 2015 tatsächlich keine neue Stelle gefunden zu haben bzw. nicht mehr das von der Vorinstanz angerechnete Einkommen von Fr. 10'246.– pro Monat zu erzielen. Daher aber bliebe es selbst dann beim vorinstanzlichen Entscheid, wenn der Umstand des Stellenverlustes per 30. April 2015 vorliegend zu berücksichtigen wäre. Der Vollständigkeit halber ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass er die Abänderung des Entscheids in einem neuen Verfahren verlangen könnte, sollte er tatsächlich kein bzw. ein wesentlich geringeres Einkommen generieren als von der Vorinstanz angenommen. Hierauf wies ihn bereits die Vorinstanz zutreffend hin (Urk. 30 S. 15 Erw. 3.3.3). Dabei aber hätte die Änderung wesentlich und dauerhaft zu sein; eine kurzfristige Arbeitslosigkeit oder bloss kurzfristige Einkommensreduktion rechtfertigten keine Abänderung der Unterhaltsbeiträge. Sodann müsste der Grund für die Abänderung effektiv eingetreten sein; die Prognose einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde nicht ausreichen.

E. 5

Entsprechend erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen. 6.1 Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.